

Die „Ehe für alle“ verfassungsrechtlich stärken!

Antragsteller: Kreisverband Pinneberg

Beschluss:

Die Junge Union Schleswig-Holstein fordert folgende Ergänzung des Art. 6 I GG:

„Die Ehe ist eine Vereinigung zweier Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts.“

Begründung:

Seit dem 01. Oktober 2017 können zwei Menschen unbeachtlich ihres Geschlechtes in Deutschland eine Ehe schließen. Damit wurde ein wichtiger Schritt für die Gleichberechtigung der rund 94.000 Paare, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben, sowie für die zahlreichen homosexuellen Bürger der Bundesrepublik Deutschland getan. Mit der Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe in Deutschland können nun auch Menschen des gleichen Geschlechts für einander einstehen und Verantwortung übernehmen. Wenngleich Kritiker häufig traditionelle oder religiöse Gründe für ihre Ablehnung der gleichgeschlechtlichen Ehe anführen, werden nicht selten auch Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der einfachgesetzlichen Regelung erhoben, wonach § 1353 BGB gegen Art. 6 I GG („Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“) verstoße. Nach der rechtlichen Einordnung einiger wird lediglich die heterosexuelle Eheschließung durch das Grundgesetz geschützt; nicht zuletzt durch die wörtliche, historische und systematische Konnotation mit dem Begriff der Familie. Die Ehe werde also gerade deshalb besonders vom Grundgesetz geschützt, weil aus ihr eine Familie, also Kinder, hervorgehen könnten. Eine Ehe dürfe nach dieser Sicht allerdings auch nur derjenige führen, der potenziell fortpflanzungsfähig ist. Ebenso wenig wie die Familie eine Ehe voraussetzt, erfordert die Ehe, dass sie folglich zur Familie werden kann. Außerdem wird man heterosexuellen Ehepartnern, die keine Kinder haben wollen oder können, auch nicht absprechen können, dass sie eine Ehe führen.

Da das Grundgesetz die Ehe bisher nicht weiter definiert, hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1993 verlauten lassen, dass die Ehe die Vereinigung von Mann und Frau zu einer

Lebensgemeinschaft sei. Diese Ansicht setzt sich auch auf europarechtlicher Ebene fort: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bezieht sich auf Art. 12 der Europäischen Menschenrechtskommission (EMRK) und ist zu dem Urteil gekommen, dass, unter Berücksichtigung des Art. 9 der Charta der Europäischen Union (GRCh), eine Ehe nicht auf zwei Partner unterschiedlichen Geschlechts beschränkt ist. Es ist dennoch zu erwähnen, dass die Zulassung der gleichgeschlechtlichen Ehe dem Recht des Konventionalstaats überlassen bleibt.

Um einer Ungleichbehandlung von Homosexuellen und der potenziellen Aberkennung des Ehestatus von tausenden homosexuellen Ehepaaren in Deutschland entgegenwirken zu können, was stetig durch eine Verfassungsbeschwerde drohen könnte, sollte die Ehe grundgesetzlich näher definiert und die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 1353 BGB ausgeräumt werden.

Deutschland sollte auch in dieser Thematik seine Vorreiterrolle in der Europäischen Union und der Welt erfüllen und die gleichgeschlechtliche Ehe auch verfassungsrechtlich anerkennen, um die Gleichberechtigung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften auch in Zukunft gesellschaftlich fest zu verankern.